



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

## Empfangsbestätigung

Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG  
Ziegetsdorfer Straße 109  
93051 Regensburg

**Landratsamt Hof**  
FB 403 Umwelt

Ihr Zeichen: []  
Ihre Nachricht: []  
Unser Zeichen: Az.: 1700/4.2-403

Ansprechpartner: Frau Ritter  
Zimmer-Nr.: 231  
Telefon: 09281/57-452  
Telefax: 09281/57-11-452  
christine.ritter@landkreis-hof.de

**Datum: 30.03.2026**

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Entscheidung über einzelne  
Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer  
Windkraftanlage (WEA 1) im Windpark Bretzn Garten des Typs Enercon E 175 EP5 E2 mit  
174,5 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 262 m Gesamthöhe auf dem  
Grundstück FIST.-Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch  
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051  
Regensburg**

Anlagen: 1 Kostenrechnung  
1 Formblatt Veröffentlichungsdaten für DFS  
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Hof erlässt in Bezug auf die vom Antragsteller benannten  
Genehmigungsvoraussetzungen für das im Betreff genannte Vorhaben, namentlich hinsichtlich

- der Privilegierung der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Hinblick auf § 249 Abs. 2 BauGB und im Hinblick auf Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 82b BayBO
- der Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk,
- der Vereinbarkeit mit den Belangen der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB,
- der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
- der Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

folgenden

Seite 1 von 13

# Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG:

## I. Entscheidung:

1. Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von 7000 KW auf dem Grundstück FSt.-Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch, ein **privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB darstellt, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB, insbesondere des § 249 Abs. 2, dient. Der Mindestabstand nach Art. 82 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) findet nach Art. 82b BayBO aufgrund der Lage des Vorhabensstandortes in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) keine Anwendung.**
2. Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von 7000 KW auf dem Grundstück FSt.Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch, die Belange
  - **der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk,**
  - **der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen sowie**
  - **des Denkmalschutzes****nicht beeinträchtigt.**
3. Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von 7000 KW auf dem Grundstück FSt.Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch, **mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, dies jedoch nur vorbehaltlich der derzeit noch fehlenden Zustimmung des Planungsverbandes Region Chemnitz.**
4. Der Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II. aufgelisteten Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

## II. Antragsunterlagen:

Diesem Vorbescheid liegen der vorgelegte Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG einschließlich zugehöriger vorgelegten Planunterlagen (Pläne und Beschreibungen) vom 14.07.2025 (Eingang LRA am 24.07.2025), die zugleich Bestandteil dieses Vorbescheids sind, zugrunde.

Diesem Vorbescheid liegen insbesondere folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Vorbescheid vom 14.07.2025 (Eingang beim Landratsamt Hof am 24.07.2025), gerichtet auf eine Entscheidung bezüglich

- der Privilegierung der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Hinblick auf § 249 Abs. 2 BauGB und im Hinblick auf Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 82b BayBO
  - die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk,
  - die Vereinbarkeit mit den Belangen der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.8 BauGB
  - die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB
  - die Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB
2. Übersichtskarte 1: 20000
  3. Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlage E-175 EP 5 E2
  4. Übersichtszeichnung
  5. Technische Beschreibung Turm und Fundament
  6. Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellflächen
  7. Technische Beschreibung Befeuern und farbliche Kennzeichnung
  8. Formblatt Bundesnetzagentur inkl. Lageplan
  9. Angaben zu Lage und Standort (Bundeswehrdatenblatt)
  10. Nachweis Verfügbarkeit der Grundstücke

Die Antragsunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Vorbescheid für den beantragten Prüfumfang behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen und Regelungen dieses Bescheides stehen.

### **III. Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

1. Der Vorbescheid nach Ziff. I. erstreckt sich auf die konkreten Fragestellungen gemäß Ziff. I. für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA) mit folgenden Anlagendaten und an folgendem Standort:

#### Anlagendaten:

Hersteller	Enercon
Typ	Enercon E 175 EP5 E2
Nabenhöhe	174,5 m
Rotordurchmesser	175 m
Gesamthöhe	262,0 m
Nennleistung	7000 kW <sub>el</sub>
Anzahl Rotorblätter	3

#### Standort: Windpark Bretzngarten

Windkraftanlage	Flur-Nr.	Gemarkung	Gemeinde	UTM-Koordinaten (Geogr. Breite) x	UTM-Koordinaten (Geogr. Länge) y	Fuß-Punkt ü. NN	Gesamthöhe über NN
WEA 1	349/2	Münchenreuth	Feilitzsch	707768	5589682	574,0 m	836,0 m

- 1.2 Dieser Vorbescheid Ziff. I. ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II. genannten Antragsunterlagen, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.
- 1.3 Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfungen der übrigen öffentlich-rechtlichen Belange im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- 1.4 Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

## 1.5 Bedingungen und Auflagen

Der Bescheid ergeht unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

### 1.5.1 Luftamt Nordbayern

- 1.5.1.1 Das Luftamt Nordbayern stimmt der Errichtung der Windkraftanlage 1 (WEA 1) bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen an folgendem Standorte zu:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, 50 25 20,5 N 11 55 30,0 O (WGS84)	262,00	836,00

#### 1.5.1.2 Tages- und Nachtkennzeichnung aller Windkraftanlagen:

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Die **Nachtkennzeichnung** der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich, Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung

mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

**Sofern die Vorgaben der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20), Anhang 6) erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann grundsätzlich der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – einzureichen. Die Inbetriebnahme der BNK bedarf einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.**

Die „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrschaltung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die

Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung,

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

**Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.**

#### Veröffentlichung

Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11698** zwei Anzeigen zu übermitteln:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

## **1.5.2 Gemeinde Feilitzsch**

Vor Baubeginn sind mit der Gemeinde Feilitzsch entsprechende Verträge bezüglich Wegwiederherstellungen (betreffend Zu- und Abfahrten zu den WEA) abzuschließen.

## **1.5.3 Landratsamt Hof – staatliche Bauaufsichtsbehörde –**

1.5.3.1 Vor Errichtung der Windkraftanlage ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

1.5.3.2 Die Einhaltung dieser Rückbauverpflichtung ist mittels Sicherung der Rückbaukosten in Höhe von mindestens 5 % der Baukosten durch eine Bankbürgschaft mit einer jährlichen Dynamisierung, entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex, oder durch Eintragung einer Grundschuld in Höhe von mindestens 10 % der Baukosten, spätestens vor Baubeginn gegenüber dem Landratsamt Hof sicherzustellen.

## **1.5.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

1.5.4.1 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1- 2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

1.5.4.2 Treten bei o. g. Maßnahmen Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Folgendes ist zu beachten:

- Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

- Art.8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.5.5 Weitergehende Belange wurden nicht geprüft.

## **IV. Kostenentscheidung:**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.500,00 Euro festgesetzt.

# Gründe:

## I.

Mit Antrag vom 14.07.2025, beim Landratsamt Hof eingegangen am 24.07.2025 und ergänzt am 13.08.2025, beantragte die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, die Erteilung eines immissionschutzrechtlichen Vorbescheides. Als Genehmigungsvoraussetzungen, über die entschieden werden soll, wurden benannt:

- die Privilegierung der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Hinblick auf § 249 Abs. 2 BauGB und in Hinblick auf Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 82 b BayBO,
- die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18 a LuftVG) und Richtfunk,
- der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 8 BauGB,
- die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
- die Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Enercon E 175 EP5 E 2 mit 174,5 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 262 m Gesamthöhe auf dem Grundstück FlSt.-Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth im Gemeindegebiet Feilitzsch, Landkreis Hof.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Gemeinde Feilitzsch
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost
- Regierung von Oberfranken – SG 24 - Regionalplanung –
- Landratsamt Vogtlandkreis
- Planungsverband Region Chemnitz
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Hof – untere Denkmalschutzbehörde –
- Landratsamt Hof – staatliche Bauaufsichtsbehörde –
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Tennet TSO GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesnetzagentur

Als im Bereich des Vorhabensstandortes aktive Richtfunkbetreiber wurden im Verfahren

- Telefónica Germany Technik GmbH,
- Deutsche Telekom Technik GmbH sowie
- Vodafone GmbH

beteiligt. Auf die vorliegenden Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Zudem wurde die Bayerische Polizei (Bayerisches Landeskriminalamt, AS BY) als weitere Fachstelle bezüglich der Belange des behördlichen Richtfunks / Digitalfunks beteiligt.

Mit Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – vom 14.10.2025 wurde die luftrechtliche Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage 1 (WEA 1) erteilt.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Hof ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG).

### 2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Windkraftanlage (WEA 1), die gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren bedarf.

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen der Anlage entscheiden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids besteht.

Die geplanten Anlage befindet sich im festgesetzten Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 1 „Münchenreuth Nord-West“ des Regionalplanes Oberfranken-Ost. Nach § 6 b Abs. 1 WindBG i. V. m. § 2 Nr. 1 WindBG ist keine UVP-Vorprüfung erforderlich.

### 3. Genehmigungsfähigkeit

Hinsichtlich des Prüfgegenstandes der zivilen und militärischen Luftfahrt bestehen aus der Sicht der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen und Auflagen für die Windenergieanlage 1 (WEA 1) keine Bedenken. Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sind keine zivilen Anlagenschutzbereiche bekannt, die nach § 18a Luftfahrtgesetz (LuftVG) betroffen sind. Auch seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr wurden keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Richtfunkbetreiber Vodafone GmbH und Telefónica Germany GmbH & Co. OHG haben bezüglich des Standorts der Windkraftanlage keine Einwände erhoben.

Von Seiten der Fa. Ericsson besteht bezüglich des Standortes der Windkraftanlage Einverständnis. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom.

Auch die Bayerische Polizei (AS BY – Zentrale Betriebsstelle für Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern) hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Die Bewertung bezieht sich auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS, nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und, damit zusammenhängend, das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhöhe der AS BY.

Im Bereich der geplanten Windkraftanlage (WEA 1) sind keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden. Die Belange der TenneT TSO GmbH werden durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Seitens der Bundesnetzagentur ist nach derzeitigem Verfahrensstand voraussichtlich von keinem Konflikt zwischen dem Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit und einem der derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben auszugehen.

Das Bauamt (Bereich Bauleitplanung) des Landratsamtes Hof hat die Privilegierung des Vorhabens in Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. Art. 82 b BayBO und § 2 Nr. 1 WindBG bestätigt.

Die Gemeinde Feilitzsch hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Windenergiestandort befindet sich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Feilitzsch im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, die Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft“ beplant. Jedoch liegt der Standort der beantragten Windenergieanlage innerhalb der Vorrangfläche für Windenergie Münchenreuth Nordwest im verbindlichen Regionalplan Oberfranken-Ost.

Aufgrund der rechtlichen Sachlage wird von Seiten der Gemeinde Feilitzsch das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Regionalplanung bei der Regierung von Oberfranken –Sachgebiet 24- hat aus regionalplanerischer Sicht gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage WEA 1 (Windpark Bretznarten) auf Fl. Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth der Gemeinde Feilitzsch keine Einwände, da die geplante Windenergieanlage im verbindlichen Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 1 Münchenreuth-Nordwest des Regionalplans Oberfranken-Ost errichtet werden soll.

In diesen Vorranggebieten kommt den Belangen der Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzung zu.

Aus der Sicht des Planungsverbandes Region Chemnitz bestehen gegen das Vorhaben Bedenken, aufgrund seiner Lage angrenzend zu einem Vorranggebiet (VRG) Arten- und Biotopschutz gemäß Karte 1.2 des RPI RC 2024 sowie einem Gebiet mit besonders avifaunistischer Bedeutung gemäß Karte 12 des RPI RC 2024.

Gemäß Karte 1.2 des RPI RC 2024 liegt die geplante WEA unmittelbar angrenzend zu einem VRG Arten- und Biotopschutz, dessen Ausweisungsgrundlagen dort insbesondere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht entlang der sächsisch-bayerischen Grenzregion beinhaltet. Dazu gehören das FFH-Gebiet „Grünes Band Sachsen/Bayern“ (EU-Nr. 5537-302), das SPA-Gebiet „Grünes Band“ (EU-Nr. 5537-452), der geschützte Landschaftsbestandteil „Grünes Band-Gemeinde-Burgstein“ sowie das sich in Aufstellung befindliche Nationale Naturmonument „Grünes Band Sachsen“. In den beigefügten Antragsunterlagen wurde sich nicht mit dieser Festlegung des RPI RC 2024 und den genannten naturschutzfachlichen Ausweisungsgrundlagen auseinandergesetzt. Für die Vereinbarkeit mit der o. g. regionalplanerischen Festlegung ist insbesondere eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete auszuschließen.

Ebenso ist in der Grenzregion gemäß Karte 12 „Gebiete mit besonders avifaunistischer Bedeutung des RPI RC 2024 der Lebensraum mit hoher avifaunistischer Vielfalt „Grünes Band“ (siehe hierzu das Ziel der Raumordnung Z 2.1.3.7 und den Grundsatz G 2.1.3.8 des RPI RC 2024) festgelegt. Das Gebiet steht in einem funktionellen und räumlichen Bezug zu dem o. g. SOA-Gebiet „Grünes Band“. Insbesondere die im Gebiet vorkommenden großflächigen Offenlandschaften und Wiesenflächen sind herausragend für die Region. Das „Grüne Band“ ist damit ein Lebensraum hoher avifaunistischer Vielfalt und überregional bedeutsamer Brut- und Rastplatz. Ebenso ist das Gebiet ein wichtiger Rastplatz für Zugvögel. Das Grüne Band gehört zu den für Vogelarten bedeutendsten Gebieten der Region. In den beigefügten Antragsunterlagen wurde sich nicht mit dieser Festlegung auseinandergesetzt. Das Vorhaben steht daher in Konflikt mit diesen regionalplanerischen Belangen.

Aufgrund des begrenzten Umfangs der Antragsunterlagen im Vorbescheidsverfahren sowie des geringen Abstandes der geplanten Anlage zu den regionalplanerischen Festsetzungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Konflikt mit den o. g. Festlegungen des RPI RC 2024 nicht ausgeschlossen und damit eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung aus der Sicht des Planungsverbandes Chemnitz (noch) nicht festgestellt

werden. Wenn am Vorhaben festgehalten wird, ist sich in den Antragsunterlagen zum Hauptverfahren mit den Festlegungen des RPI RC 2024 angemessen und nachvollziehbar auseinanderzusetzen und insbesondere eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der genannten Natura 2000-Gebiete auszuschließen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat dem Vorhaben unter Beachtung von Auflagen grundsätzlich zugestimmt. Auch von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Hof wurden keine Einwände vorgebracht. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange des Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte auch vom Landratsamt Vogtlandkreis, Geschäftsbereich II, die ebenfalls hinsichtlich dieses Prüfbereichs keine Bedenken äußerten.

Für den vorliegenden Antrag liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG (vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung der Bundesnetzagentur sowie des Planungsverbandes Chemnitz) vor

4. Um Planungssicherheit für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (WEA 1) zu erhalten, hat die Fa. Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG ein berechtigtes Interesse daran, vorab zu erfahren, ob der geplante Anlagentyp an den beantragten Standorten dem Luftverkehrsrecht entspricht, ob Richtfunkstellen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und ob weitere Belange des Prüfumfanges entgegen stehen (§ 9 Abs. 1 BImSchG).
5. Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, Art. 2 Abs. 1, 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 des Kostengesetzes i. v. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz und war aus einem Gebührenrahmen zwischen 150 und 5000 € (je Einzelanlage) zu ermitteln.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Hinweise unter Berücksichtigung der am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist zu richten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

-----  
Ritter  
Baurätin

### **Hinweise:**

#### **1. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung gemäß § 31 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 12 bis 17 LuftVG soweit erforderlich von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde erfolgt.

Soweit durch die Errichtung des Bauwerks Belange der Streitkräfte berührt werden können, hat eine Prüfung durch die zuständige militärische Luftfahrtbehörde zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 12, 13, 15-19 LuftVG)

#### **2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hier Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

#### **3. Polizei AS BY (Zentrale Betriebsstelle für Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern)**

Das derzeitige Zugangsnetz für Digitalfunk BOS im Bestand wird von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben.

#### **4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anschlussleitung oder mögliche Konverter/Umspannanlagen die gegebenenfalls für die Windenergieanlage erforderlich

werden, soweit dadurch Bodendenkmäler direkt oder auch im Nähebereich tangiert werden, frühzeitig der Fachbehörde vorzulegen sind.